



23. Leipziger Umweltsymposium des Instituts für Umwelt- und Planungsrecht der Universität Leipzig und des Helmholtz-Zentrums für Umweltforschung

Die jüngsten Änderungen des UVPG – die wichtigsten Neuerungen und Streitfragen

Dr. Frank Fellenberg, LL.M. (Cambr.)
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Berlin

REDEKER | SELLNER | DAHS

Leipzig, 23. März 2018



I. Anlass und wesentliche Inhalte der Modernisierung des UVP-Rechts

„Nach § 4 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes kann das Unterbleiben einer erforderlichen UVP Gegenstand eines Rechtsbehelfsverfahrens sein und zur Aufhebung der Zulassungsentscheidung führen. Auch Verfahrensfehler bei der Durchführung einer UVP sind justiziabel. Entsprechende Klagen beschäftigen zunehmend die Verwaltungsgerichte.“

BT-Drucksache 18/11499 (Regierungsentwurf), S. 2



I. Anlass und wesentliche Inhalte der Modernisierung des UVP-Rechts

Anlass und Zielsetzung der Novellierung




Anpassung des Bundesrechts an
UVP-Änderungsrichtlinie
(RL 2014/52/EU zur Änderung der RL
2011/92/EU)

Umsetzungsfrist: 16.05.2017
(Art. 2 Abs. 1 der UVP-Änderungs-RL)

Inkrafttreten des novellierten UVPG:
29.07.2017

- Vereinfachung
- Harmonisierung
- Erhöhung der Anwenderfreundlichkeit
- Berücksichtigung aktueller
Rechtsprechung

Aber: Keine Änderung von Strukturmerkmalen



I. Anlass und wesentliche Inhalte der Modernisierung des UVP-Rechts

Keine Änderung von Strukturmerkmalen des UVPG

- Anwendungsbereich
(Aber: § 1 Abs. 4 UVPG)
- Aufbau des Gesetzes (im Wesentlichen)
- Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben
- UVP als unselbständiger Teil des Zulassungsverfahrens
- Rein prozeduraler Charakter der UVP:
 - UVPG begründet keine materiellen Anforderungen
 - die Zulassungsvoraussetzungen des Fachrechts bleiben daher unverändert (arg. Art. 8 UVP-RL und § 25 UVPG)
 - Verstöße begründen (nur) Verfahrensfehler
- Keine originäre Pflicht zur Alternativenprüfung, sondern nur, wenn fachrechtlich gefordert
- Bestimmungen zur Strategischen Umweltprüfung

Anpassung an UVP-
Änderungsrichtlinie

Vereinfachung,
Harmonisierung,
Erhöhung
Anwenderfreundlichkeit,
Berücksichtigung
akt. Rechtsprechung



I. Anlass und wesentliche Inhalte der Modernisierung des UVP-Rechts

Anpassung an UVP-Änderungsrichtlinie

- UVP-Vorprüfung
- Erweiterung des Schutzgutkatalogs um Schutzgut „Fläche“
- Berücksichtigung des Beitrags zum Klimawandel sowie der Anfälligkeit für Folgen des Klimawandels
- Ermittlung Umweltauswirkungen: Berücksichtigung auch von Auswirkungen auf Grund von Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen
- „UVP-Bericht“
- Einsatz elektronischer Instrumente bei Öffentlichkeitsbeteiligung
- Mindestanforderungen an Überwachung
- Ausgestaltung einzelner Verfahrensschritte

Vereinfachung,
Harmonisierung,
Erhöhung
Anwenderfreundlichkeit;
Berücksichtigung akt.
Rechtsprechung

Keine Änderung von
Strukturmerkmalen des
UVPG



I. Anlass und wesentliche Inhalte der Modernisierung des UVP-Rechts

Vereinfachung, Harmonisierung, Anwenderfreundlichkeit, Berücksichtigung aktueller Rechtsprechung

Sprachliche und systematische Änderungen im gesamten Gesetz, insbesondere:

- Vorschriften zur Feststellung der UVP-Pflicht
- Regelungen zur UVP-Pflicht bei kumulierenden Vorhaben
- Unterscheidung zwischen Neuvorhaben und Änderungsvorhaben
- Regelungen zur Vorprüfung
- Regelungen zu grenzüberschreitenden Umweltprüfungen
- Beschreibung einzelner Verfahrensschritte

**Anpassung an UVP-
Änderungsrichtlinie**

**Keine Änderung von
Strukturmerkmalen
des UVPG**



I. Anlass und wesentliche Inhalte der Modernisierung des UVP-Rechts

„(...) Der Grund liegt nicht zuletzt darin, dass sich Inhalt und Reichweite zentraler UVP-Vorschriften in ihrer derzeitigen Fassung zum Teil nur schwer erschließen. Die daraus resultierenden **Rechtsunsicherheiten** erschweren und verzögern die Genehmigungsverfahren und belasten Vorhabenträger ebenso wie Behörden und Gerichte. Um dieser Entwicklung entgegenzutreten, bedarf es einer **grundlegenden Überarbeitung** und Neufassung **intransparenter, missverständlicher** oder **nicht vollzugsgerechter Bestimmungen**.“

BT-Drucksache 18/11499 (Regierungsentwurf), S. 2



I. Anlass und wesentliche Inhalte der Modernisierung des UVP-Rechts

(...) Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in **zwei Stufen** durchgeführt. In der **ersten Stufe** prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der **ersten Stufe**, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der **ersten Stufe**, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der **zweiten Stufe** unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob (...).

§ 7 Abs. 2 UVPG n. F.



I. Anlass und wesentliche Inhalte der Modernisierung des UVP-Rechts

§ 7 UmwRG

(...)

(4) Im Rechtsbehelfsverfahren gegen eine Entscheidung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 2b findet § 73 Absatz 4 Satz 3 bis 6 des **Verwaltungsverfahrensgesetzes**, auch in den Fällen seines Absatzes 8, keine Anwendung.

(...)

(6) Absatz 2 Satz 1 und 3 sowie **die Absätze 4** und 5 gelten auch für Rechtsbehelfe von Personen und Vereinigungen nach § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1.

§ 4 UmwRG

(...)

(3) Die Absätze 1 bis 2 gelten für Rechtsbehelfe von

1. Personen gemäß § 61 Nummer 1 der **Verwaltungsgerichtsordnung** und Vereinigungen gemäß § 61 Nummer 2 der Verwaltungsgerichtsordnung



II. Zeitlicher Anwendungsbereich

Einleitung des Vorprüfungsverfahrens vor dem 16. Mai 2017 → **Fortführung der Vorprüfung nach altem Recht**

Einleitung Scoping nach § 5 UVPG a. F. oder Vorlage der entscheidungserheblichen Unterlagen nach § 6 UVPG a. F.
→ **Fortführung UVPG nach altem Recht**



III. Das Verhältnis zum Fachrecht (§ 1 Abs. 4 UVPG)

§ 1 Abs. 4 UmwRG n. F.:

Dieses Gesetz findet Anwendung, soweit Rechtsvorschriften des Bundes oder der Länder die ~~Prüfung der~~ Umweltverträglichkeits~~prüfung~~ **prüfung** nicht näher bestimmen oder ~~in~~ ~~ihren~~ **die wesentlichen** Anforderungen dieses Gesetzes ~~diesem~~ ~~Gesetz~~ nicht ~~entsprechen~~ **beachten**. Rechtsvorschriften mit weitergehenden Anforderungen bleiben unberührt.

Fakultativer Erörterungstermin nach § 14a Nr. 1 WaStrG;
§ 17a Nr. 1 FStrG; § 18a Nr. 1 AEG; § 43a Nr. 2 S. 1 EnWG,
§ 10 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 LuftVG?



IV. Vorprüfung und freiwillige UVPG (§ 7 UVPG)

Vorprüfung:

- Verpflichtung, der zuständigen Behörde geeignete Angaben nach **Anlage 2** zu übermitteln (§ 7 Abs. 4 UVPG)
- Neue **Frist**: Feststellung zügig und spätestens sechs Wochen nach Erhalt der erforderlichen Angaben. In Ausnahmefällen Verlängerung der Frist um bis zu drei Wochen oder bei besonderer Schwierigkeit der Prüfung um bis zu sechs Wochen
- Bekanntgabe des Ergebnisses mit Gründen, sowohl bei Bestehen als auch bei Nichtbestehen der UVP-Pflicht (§ 5 Abs. 2 UVPG 2017)



IV. Vorprüfung und freiwillige UVP (§ 7 UVP)

§ 7 Abs. 3 UVP:

Die Vorprüfung (...) entfällt, wenn der Vorhabenträger die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt und die zuständige Behörde das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet. Für diese Neuvorhaben besteht die UVP-Pflicht. Die Entscheidung der zuständigen Behörde ist nicht anfechtbar.



V. Prüfungsumfang der UVP bei Änderungsvorhaben

„Gegenstand der UVP ist nur das Änderungsvorhaben, während die Auswirkungen des bestehenden Vorhabens in der UVP nach Maßgabe des Fachrechts zu berücksichtigen sind“

BT-Drucksache 18/11499 (Regierungsentwurf), S. 80.



VI. Übersicht Verfahrensschritte

Feststellung der UVP-Pflicht (§§ 4 – 14 UVPG)

eventuell: Scoping (§ 15 UVPG)

Vorlage UVP-Bericht (§ 16 UVPG)

Beteiligungsverfahren (§ 17 – 23 UVPG)

Zusammenfassende Darstellung (§ 24 UVPG)

Begründete Bewertung (§ 25 UVPG)

Bescheid über Zulassung oder Ablehnung des Vorhabens (§ 26 UVPG)

Bekanntmachung der Entscheidung

Überwachung



VII. Der UVP-Bericht (§ 16 UVPG)

- Bezugnahme auf andere Unterlagen zulässig?
- Relevanz des Scopings
- Methodik

VII. Der UVP-Bericht (§ 16 UVPG)

§ 16 UVPG



(4) **Inhalt** und **Umfang** des **UVP-Berichts** bestimmen sich nach den **Rechtsvorschriften**, die für die **Zulassungsentscheidung maßgebend** sind. In den Fällen des § 15 stützt der Vorhabenträger den UVP-Bericht **zusätzlich** auf den **Untersuchungsrahmen**.

(5) Der UVP-Bericht muss den gegenwärtigen Wissensstand und gegenwärtige Prüfmethode berücksichtigen. Er muss die Angaben enthalten, die der Vorhabenträger mit zumutbarem Aufwand ermitteln kann. **Die Angaben müssen ausreichend** sein, um

1. der zuständigen Behörde eine **begründete Bewertung der Umweltauswirkungen** des Vorhabens nach § 25 Absatz 1 zu ermöglichen und
2. **Dritten** die Beurteilung zu ermöglichen, ob und in welchem Umfang **sie von den Umweltauswirkungen** des Vorhabens betroffen sein können.



VIII. Zusammenfassende Darstellung

§ 24 UVPG - Zusammenfassende Darstellung

(1) Die **zuständige Behörde** erarbeitet eine **zusammenfassende Darstellung**

1. der Umweltauswirkungen des Vorhabens,

(...)

Die Erarbeitung erfolgt auf der Grundlage des UVP-Berichts, der behördlichen Stellungnahmen nach § 17 Absatz 2 und § 55 Absatz 4 sowie der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit nach den §§ 21 und 56. Die Ergebnisse eigener Ermittlungen sind einzubeziehen.

(2) Die zusammenfassende Darstellung **soll möglichst innerhalb eines Monats** nach dem **Abschluss der Erörterung im Beteiligungsverfahren** erarbeitet werden.




IX. Begründete Bewertung


§ 25 UVPG - Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen und Berücksichtigung des Ergebnisses bei der Entscheidung

- (1) Auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung bewertet die zuständige Behörde die Umweltauswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 nach Maßgabe der geltenden Gesetze. Die Bewertung ist zu begründen.
- (2) Bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt die zuständige Behörde die begründete Bewertung nach dem in Absatz 1 bestimmten Maßstab.
- (3) Bei der Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens müssen die zusammenfassende Darstellung und die begründete Bewertung **nach Einschätzung der zuständigen Behörde hinreichend aktuell sein.**


X. Die UVP in der gerichtlichen Überprüfung

	Verfahren mit obligatorischer Öffentlichkeitsbeteiligung, „UVP-Vorhaben“
 <u>Klagebefugnis:</u> Geltendmachung subjektiver Rechtsverletzung erforderlich?	Verbandsklage: NEIN
	<u>Individualklage: JA</u>, und zwar <u>auch bei absoluten Verfahrensfehlern!</u>

X. Die UVP in der gerichtlichen Überprüfung

	<p>Verfahren mit obligatorischer Öffentlichkeitsbeteiligung, „UVP-Vorhaben“</p>
 <p>Anwendung des § 46 VwVfG (Kausalitäts- erfordernis für Verfahrensfehler im Rahmen der Begründetheits- prüfung)</p>	<p>Verbandsklage und Individualklage:</p> <ol style="list-style-type: none">1) NEIN bei <u>absoluten Verfahrensfehlern</u>, § 4 Abs. 1 UmwRG2) JA, aber modifiziert, bei relativen, i.w.S. UVP-relevanten Verfahrensfehlern, § 4 Abs. 1a UmwRG3) JA bei sonstigen Verfahrensfehlern

X. Die UVP in der gerichtlichen Überprüfung

	Verfahren mit obligatorischer Öffentlichkeitsbeteiligung, „UVP-Vorhaben“
 Begründetheit: Erfordernis einer Verletzung in eigenen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO)?	Verbandsklage: NEIN (§ 2 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 UmwRG)
	Individualklage: JA , § 113 Abs. 1 Satz 1 (EuGH C-137/14); <u>Ausnahme: Absoluter Verfahrensfehler</u> (§ 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 UmwRG)



X. Die UVP in der gerichtlichen Überprüfung

Benannte absolute Verfahrensfehler (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 u. 2, Satz 2 UmwRG)

- Vollständiges Unterbleiben einer UVP
- Vollständiges Unterbleiben einer Vorprüfung
- Formell / materiell fehlerhafte Vorprüfung
(§ 5 Abs. 3 Satz 2 UVPG)
- Unterbliebene Öffentlichkeitsbeteiligung

Unbenannte absolute Verfahrensfehler (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UmwRG)

Im Einzelfall u.U. vergleichbar schwere Fehler:

- Keine Auslegung des UVP-Berichts (§ 19 Abs. 2 Nr. 1 UVPG)
- Vollständig fehlende Bekanntmachung (§ 19 Abs. 1 UVPG)
- Kumulierende Fehler bei wechselseitiger Verstärkung?



X. Die UVP in der gerichtlichen Überprüfung

Relative Verfahrensfehler **(§ 4 Abs. 1a UmwRG)**

Sonstige, nicht vergleichbar schwere Fehler:

- Fehlerhafte/unvollständige Auslegung
- Unvollständiger UVP-Bericht
- Zu kurze Fristen (z.B. § 21 Abs. 2 UVPG)
- Fehlerhafte Bekanntmachung (§ 20 UVPG)
- Fehlerhafte / unterbliebene Behördenbeteiligung (§ 17 UVPG)
- Keine erneute Beteiligung bei Änderungen (§ 22 UVPG)
- Fehler bei der grenzüberschreitenden Beteiligung (§ 54 UVPG)
- Fehlende oder unvollständige zusammenfassende Darstellung (§ 24 UVPG)

RA Dr. Frank Fellenberg
Leipziger Platz 3
10117 Berlin

fellenberg@redeker.de



030 / 885665-183

www.redeker.de



REDEKER | SELLNER | DAHS



Berlin Leipziger Platz 3, 10117 Berlin
Tel +49 30 885665-0, Fax +49 30 885665-99, berlin@redeker.de

Bonn Willy-Brandt-Allee 11, 53113 Bonn
Tel +49 228 72625-0, Fax +49 228 72625-99, bonn@redeker.de

Brüssel 172, Av. de Cortenbergh, 1000 Brüssel
Tel +32 2 74003-20, Fax +32 2 74003-29, bruessel@redeker.de

Leipzig Mozartstraße 10, 04107 Leipzig
Tel +49 341 21378-0, Fax +49 341 21378-30, leipzig@redeker.de

London 4 More London Riverside, London SE1 2AU
Tel +44 20 740486 41, Fax +44 20 743003 06, london@redeker.de

München Maffeistraße 4, 80333 München
Tel +49 89 2420678-0, Fax +49 89 2420678-69, muenchen@redeker.de



REDEKER | SELLNER | DAHS